

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

zur wesentlichen Änderung

der
Phosphatesteranlage

hier: Errichtung und Betrieb der LOPON-Anlage
zur Herstellung von propoxylierten Aminen
mit einer Kapazität von 2.000 t/a

am Standort Bitterfeld-Wolfen

für die

**ICL-IP Bitterfeld GmbH
Rudolph-Glaubner-Straße 7
06749 Bitterfeld-Wolfen**

vom 26.04.2021

Az.: 402.3.3-44008/20/25

Anlagen-Nr.: D 1753

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	3
III	Nebenbestimmungen	4
1	Allgemeine Nebenbestimmungen	4
2	Baurechtliche Nebenbestimmungen	4
3	Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	5
4	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	7
5	Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	12
6	Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	12
IV	Begründung	17
1	Antragsgegenstand.....	17
2	Genehmigungsverfahren	17
3	Entscheidung	21
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	22
5	Kosten	29
6	Anhörung	29
V	Hinweise	30
1	Zuständigkeiten	30
2	Baurechtliche Hinweise.....	30
3	Brandschutzrechtliche Hinweise	32
4	Denkmalschutzrechtliche Hinweise	32
5	Immissionsschutzrechtliche Hinweise	33
6	Wasserrechtlicher Hinweis.....	33
7	Abfallrechtliche Hinweise	34
8	Arbeitsschutzrechtliche Hinweise.....	35
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	35
Anlage 1:	Antragsunterlagen	36
Anlage 2:	Rechtsquellenverzeichnis	40

I Entscheidung

1. Auf Grundlage der §§ 16, 6 und 10 BImSchG i.V.m Nr. 4.1.2 und Nr. 4.1.4 aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**ICL-IP Bitterfeld GmbH
Rudolph-Gaubner-Straße 7
06749 Bitterfeld-Wolfen**

vom 08.06.2020 (Eingang am 11.06.2020), zuletzt geändert mit Schreiben vom 08.10.2020 (Eingang: 16.10.2020), unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Phosphatesteranlage

hier: Errichtung und Betrieb der Teilanlage TA 3-0700 zur Herstellung von propoxylierten Aminen (LOPON-Anlage) mit einer Kapazität von 2.000 t/a

auf dem Grundstück in 06749 Bitterfeld-Wolfen,

Gemarkung: **Bitterfeld**

Flur: **11**

Flurstück: **21/30.**

erteilt.

2. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III gebunden.
3. Die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ist Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Die Stellungnahme wird nach § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis von weiteren erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfungen der Standsicherheit und des Brandschutzes ergeben.
5. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden (Bauaufsichtsbehörde, zuständige Immissionsschutzbehörde, Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Gewerbeaufsicht Ost/West) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Mit der Anzeige ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Bauabnahmedokumentation vorzulegen. Diese muss mindestens folgende Nachweise / Bescheinigungen enthalten:
 - Bestätigung des Bauleiters / Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
 - Fachunternehmerbescheinigungen der einzelnen Gewerke,
 - Abnahmeprotokolle zu den technischen Anlagen (Auflage 9.1.2.2.4).
- 2.2 Im Rahmen der Bauabnahmedokumentation ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen, dass die baulichen Maßnahmen den Bauvorlagen entsprechend und unter Beachtung der unter Nr. 9 des Prüfberichtes LSA-ABI-20-209 vom 07.12.2020 aufgeführten Vorschriften und Regelwerken geplant und ausgeführt wurden.
- 2.3 Für die Bauüberwachung sind dem beauftragten Prüfsachverständigen die (nach Bautenstand) jeweiligen Erklärungen der Planer (§ 53 BauO LSA), der Bauleiter- / Fachbauleiter (§ 55 BauO LSA) und der Fachunternehmer (§ 54 BauO LSA) zur ordnungsgemäßen Bauausführung sowie die erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise für die brandschutzrelevanten Bauprodukte und Bauarten zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Die Bauausführung hat auf der Grundlage geprüfter statischer Nachweise und entsprechend den mit dem Prüfstempel des Bauordnungsamtes versehenen Bauvorlagen zu erfolgen.
- 2.5 Die Ausführungsunterlagen sind unter Beachtung der Prüfzeiten, rechtzeitig vor Ausführungsbeginn, zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
- 2.6 Alle Stahlbauteile sind nach DIN EN ISO 12944 dauerhaft und wirksam gegen Korrosion zu schützen. Dazu gehört neben der entsprechenden Oberflächenbeschichtung (bzw. Materialwahl) auch die Entlüftung von Hohlprofilen und die mögliche Tauwasserableitung

bei Profilen in Wannennlage. Weiterhin sind alle Stahlbauteile, sofern sie nicht selbständig die geforderte Feuerwiderstandsklasse erreichen, durch entsprechende Maßnahmen (Brandschutzanstrich, Verkleidung etc.) zu ertüchtigen.

- 2.7 Für alle nicht nachgewiesenen Bauzustände ist durch den Ausführungsbetrieb die Stabilität aller Bauteile durch Abstützungen und Aussteifungen sicherzustellen.
- 2.8 Alle in der statischen Berechnung getroffenen Annahmen, Systeme, Abmessungen, Belastungen, Baustoffgütern usw. vorhandener Bauteile sind während der Abbruch und Umbauarbeiten auf ihre Richtigkeit und ausreichende Tragfähigkeit zu prüfen. Weichen die den statischen Berechnungen zugrundeliegenden Annahmen von den tatsächlichen Gegebenheiten ab, dürfen die Bauarbeiten erst fortgeführt werden, wenn ein neuer statischer Nachweis dem Prüferingenieur zur Prüfung vorgelegt wurde und dieser den Fortgang der Baumaßnahmen freigibt.

3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Der Feuerwehrplan ist zu überarbeiten und 6 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage in 6-facher Ausfertigung (Papier) sowie in digitaler unveränderlicher Form auf Datenträger als Pdf-Datei der für den Brandschutz zuständigen Behörde zu übergeben.
- 3.2 Die im geprüften Brandschutzkonzept vom 31.01.2020 (erstellt durch die Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG) angegebenen Brandschutzmaßnahmen sind uneingeschränkt und ordnungsgemäß zu realisieren. (§ 14 Abs. 1 BauO LSA) Änderungen / Ergänzungen ergeben sich aus nachfolgenden Auflagen.
- 3.3 Der Feuerwehrplan und die Feuerwehrlaufkarten sind zu aktualisieren, mit der für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Behörde abzustimmen und 6 Wochen vor Inbetriebnahme des Vorhabens der zuständigen Behörde für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld 6-fach in Papierform und 1 Exemplar auf Datenträger als pdf-Datei vorzulegen.
- 3.4 Soweit nachfolgend aufgeführte technische Anlagen aus bauordnungsrechtlichen Erfordernissen installiert sind, sind diese vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend in den angegebenen Fristen durch die genannten Personen prüfen zu lassen. Diese Vorgabe ersetzt nicht die verantwortliche Prüfung der Beteiligten, ob noch weitere Anlagen / Anlagenteile prüfpflichtig sind. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Anlagen sind mit gekennzeichnet.

<u>Prüfgegenstand</u>	<u>Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen und Wiederholungsprüfungen</u>	<u>Frist der Wiederholungsprüfungen</u>
<input type="checkbox"/> Lüftungsanlagen zur Verhütung erheblicher Gefahren <input type="checkbox"/> CO-Warnanlagen <input type="checkbox"/> Rauchabzugsanlagen <input type="checkbox"/> Druckbelüftungsanlagen	durch einen, nach der Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige	3 Jahre

<input type="checkbox"/> Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen <input checked="" type="checkbox"/> automatische Brandmeldeanlagen <input checked="" type="checkbox"/> automatische Alarmierungsanlagen <input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsstromversorgungen <input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsbeleuchtungen <input type="checkbox"/> Feuerwehraufzüge <input type="checkbox"/> Anlagen der allgemeinen Stromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheitsstromversorgungen stehen	(PPVO) anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen	
<input type="checkbox"/> natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung, die nur manuell oder zusätzlich durch Schmelzlot ausgelöst werden <input type="checkbox"/> Brandmeldeanlagen mit nichtautomatischen Brandmeldern <input type="checkbox"/> nichtautomatische Alarmierungsanlagen <input type="checkbox"/> Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschtüren <input type="checkbox"/> elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen <input type="checkbox"/> automatische Schiebetüren in Rettungswegen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO)	3 Jahre
<input checked="" type="checkbox"/> Blitzschutzanlagen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der TAnIVO	5 Jahre

- Die Prüfung ist auf eigene Kosten zu veranlassen,
- Die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung sind bereitzuhalten und den Sachverständigen/ Sachkundigen zur Verfügung zu stellen,
- Die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte müssen für die Prüfung verfügbar sein,
- Dem Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen oder dem Sachkundigen ist Zugang zu den Anlagen zu gestatten,
- Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sind die Prüftermine rechtzeitig mitzuteilen,
- Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind innerhalb der vom Prüfsachverständigen oder Sachkundigen festgelegten Frist zu beseitigen,
- Die erfolgte Mängelbeseitigung ist dem Prüfsachverständigen oder Sachkundigen mitzuteilen,
- Die Berichte über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und der Wieder-inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden und
- Die Berichte über die wiederkehrende Prüfung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.5 Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens ist gemäß § 81 BauO LSA die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und - vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung - die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfenieur für Brandschutz. Hierzu ist der Prüfenieur rechtzeitig einzuladen.

4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Allgemeine Anforderungen

- 4.1 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang mit Abweichungen vom Normalbetrieb, wie das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen oder Störungen festzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung

- 4.2 Zusätzlich zu den in der nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG vom 04.08.2004 (Az.: 402.10/44213/04) unter den Nummern 1.1, 1.2 und 1.3 für die Emissionsquelle E 314 festgelegten Emissionsbegrenzungen dürfen die Emissionen an organischen Stoffen der Klasse I im Abgas dieser Emissionsquelle, den Massenstrom von 0,1 kg/h nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzungen sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen. (TA Luft Nr. 2.5 a)

- 4.3 Die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlagen (Oxalsäure- und Natronlaugenwäscher C-901 bis C-903 sowie Aktivkohlefilter der Phosphatesteranlage) zur Gewährleistung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist durch regelmäßige Wartung und Betriebskontrollen zu sichern.

Ein Betrieb der Anlage ohne wirksame Abgasreinigungseinrichtungen (Wäscher C-901 bis C-903, Aktivkohlefilter) vor der Quelle E 314 ist unzulässig. Die Wirksamkeit der Abgasreinigungseinrichtung zur Gewährleistung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Nr. 2.1.1 ist durch fortlaufende Überwachung geeigneter Parameter (z.B. Durchfluss- oder pH-Wert-Messungen, Überwachung der Waschflüssigkeit etc.) sicherzustellen.

- 4.4 Die Ergebnisse dieser regelmäßigen Überprüfungen, Ursachen und Zeitdauer von Störungen sowie alle sonstigen Arbeiten zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Abgasreinigungseinrichtungen sind zeitpunktbezogen zu erfassen und (z.B. in einem Betriebsbuch) zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist, ausgehend von der letzten Eintragung, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 4.5 Die Ableitbedingungen für die Emissionen des Reaktors R-701 haben den jeweils aktuellen Anforderungen der TA Luft zu entsprechen. Nach der Reinigung durch die vorhandene, mehrstufige Abgasreinigungsanlage (TA 3-0900) erfolgt die ungestörte Ableitung der Emissionen in die Atmosphäre hat über die 15 m über Flur befindliche Emissionsquelle E 314 mit einer Querschnittsfläche der Schornsteinöffnung von 0,049 m² zu erfolgen.

Messung und Überwachung der Emissionen

4.6 Nach der Realisierung des Vorhabens sind zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Änderung sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 5 Jahren Messungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen. (TA Luft Nr. 5.3.2.1)

Es ist nicht zulässig, mit diesen Messungen eine Stelle zu beauftragen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Gutachten bzw. Prognosen für die zu überprüfende Anlage erstellt hat.

4.7 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) einzurichten.

4.8 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem aktuellen Stand der Messtechnik entsprechen. An die mit der Durchführung der Messungen gemäß § 29b BImSchG beauftragten Stelle sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann. Bei der Messplanung ist die aktuelle DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben. (TA Luft Nr. 2.9)
- Der Messbericht soll der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

- 4.9 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht zu erstellen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Darüber hinaus ist innerhalb dieser Frist eine Ausfertigung des Messberichtes in elektronischer Form (druckfähige PDF-Datei) an das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden.

Für diesen Messbericht ist als Vorlage der Mustermessbericht, der unter der Internetadresse <http://www.lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/fachinformationen/fachinfo-emission/> abrufbar ist, zu verwenden.

Störfallvorsorge

- 4.10 Vor erstmaliger Herstellung der beantragten Produkte ist der bestehende interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu aktualisieren und mit der für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Behörde abzustimmen. Der aktualisierte Alarm- und Gefahrenabwehrplan, mindestens jedoch die geänderten Seiten, sind der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung zu übermitteln.

Der Teilsicherheitsbericht ist gemäß den Anforderungen des § 9 Abs. 5 der 12.BImSchV zu überprüfen und regelmäßig bzw. bei Änderungen, Störfällen oder dem Vorliegen neuer Erkenntnisse zu aktualisieren. Der aktualisierte Teilsicherheitsbericht, mindestens jedoch die geänderten Seiten, sind der zuständigen Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln.

Alle weiteren betrieblichen Dokumente mit Bezug zur 12. BImSchV sind ebenso der geänderten Anlagenbeschaffenheit anzupassen (z. B. anlagenspezifisches Prüfprogramm gemäß § 12 Abs. 2, Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4).

- 4.11 Vor der Inbetriebnahme der LOPON-Anlage ist diese einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Der in Frage kommende Sachverständige ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde vor der vertraglichen Bindung abzustimmen. Das Ergebnis der Prüfung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde 1 Monat nach Durchführung der Prüfung zu übergeben.

Schwerpunkte der Prüfung / Aufgabenstellung an den Gutachter:

- a) Formale und inhaltliche Prüfung des vorliegenden Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV auch in Anbetracht der Übereinstimmung mit der Realisierung.
- b) Prüfung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und des Ex-Schutzdokumentes.
- c) Beurteilung der Auslegung der Komponenten, z.B. Festigkeitsprüfungen von Rohrleitungen, Dichtungsprüfung, Überdrucksicherung, Flammendurchschlagsicherung unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchung bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sowie witterungsbedingter Einflüsse.

- d) Beurteilung der Notstromversorgung für die Sicherheitsketten, betriebliche Anzeigen, Überwachungseinrichtungen, Alarmierungen und Protokollierung bei netzabhängigem Ausfall der Stromversorgung.
- e) Überprüfung des Not-Aus-Systems.
- f) Beurteilung der Eignung der Einsatzstoffe auf die Auslegung der Anlage.
- g) Ausreichende Ausrüstung der Anlage mit explosionsgeschützten Betriebsmitteln sowie die Prüfung der Gasdichtheit zwischen Ex-Bereichen und Nicht-Ex-Bereichen.
- h) Ausreichende Dimensionierung einer Gaswarnanlage.
- i) Überprüfung der Einstufung der Prozessleittechnik.
- j) Wurde eine systematische Gefahrenanalyse durch die Planer der Anlage durchgeführt?
- k) Liegt eine Anlagendokumentation (inklusive Betriebstagebuch) vor?
- l) Ist der Brandschutz ausreichend berücksichtigt worden?
- m) Überprüfung der Funktion der brandschutztechnischen Einrichtungen.
- n) Kann von einer ausreichenden Löschwasserversorgung ausgegangen werden?
- o) Funktionsprüfungen und Prüfung der Betriebsanweisungen.
- p) Können sicherheitsrelevante Störungen an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden?
- q) Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen.
- r) Nachweis der Realisierung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen und/oder erforderlicher Einzelteilprüfungen.
- s) Prüfung der betrieblichen Dokumentation in Bezug auf eine sichere Beherrschung der Fahrweise der Anlage und der erforderlichen Handlungssicherheit im Störfall.
- t) Umsetzung/Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen.
- u) Welche Maßnahmen sind für die Instandhaltung (u.a. Überwachung, Prüfung und Wartung) vorgesehen? Werden diese als ausreichend eingeschätzt?
- v) Es sind die sicherheitsrelevanten Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen aufzulisten sowie eine Einschätzung zu Beschaffenheit und Betrieb von Sicherheits- und Schadensbegrenzungseinrichtungen zu treffen.

- w) Ist ein ausreichender Schutz von Anlagenteilen gegen Beschädigung und Fehlbedienungen vorgesehen?
- x) Ist für den Anlagenbereich eine Zutrittsbeschränkung vorgesehen/umgesetzt, welche Eingriffe Unbefugter weitestgehend ausschließen kann?

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festlegen zu lassen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchführen zu lassen.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig.

Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

(Hinweis: Der Sachverständige kann und soll vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen, diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.)

- 4.12 Durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen sowie durch Schulung des Personals ist Fehlverhalten vorzubeugen.
Zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 (Ausgabe Mai 2014).
Für das sichere An- und Abfahren der LOPON-Anlage sowie für das Verhalten bei Störungen sind Betriebsanweisungen zu erstellen bzw. zu aktualisieren.
- 4.13 Vor der nächsten Wiederholung der „Information der Öffentlichkeit“ gemäß § 11 Abs. 2 der 12. BImSchV ist zu prüfen, ob diese aufgrund der neu aufgenommenen Produktion von propoxylierten Aminen (LOPON ST /827 /828) aktualisiert werden muss.

Betriebseinstellung

- 4.14 Besteht die Absicht, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

5 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Niederschlagsabwässer und Schmutzabwässer sind getrennt zu entsorgen.
- 5.2 Einleitbedingungen und Übergabepunkte der Abwässer sind mit dem Kanalnetzbetreiber und dem Gewässerschutzbeauftragten der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG) abzustimmen.
- 5.3 Die Überwachung des Grundwassers hat für die ersten drei Jahre im Jahresrhythmus zu erfolgen, dann weitere drei Jahre im Zwei-Jahresrhythmus, die Ergebnisse der Untersuchung müssen der zuständigen Bodenschutzbehörde vorgelegt werden. Nach diesen sechs Jahren muss zusammen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmt werden, ob weiterhin ein verdichteter Rhythmus erforderlich ist.

6 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Arbeitsstättenverordnung

- 6.1 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Anlage sind durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdungen zu ermitteln.
- 6.2 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte und Dritte (Wartung/Instandhaltungspersonal) in der Arbeitsstätte befinden. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.
- 6.3 Die Arbeitsstätte/Tätigkeitsbereich ist mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessene künstliche Beleuchtung auszustatten. Die Beleuchtungseinrichtung ist so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben können. Die Beleuchtungsanlage ist so zu

installieren, dass in den genannten Bereichen mindestens folgende Beleuchtungsstärken erreicht werden:

Arbeitsplätze in verfahrenstechnischen Anlagen	300 lx
Verkehrsflächen und Flure mit Fahrzeugverkehr	150 lx

- 6.4 Die Fluchtwege und Notausgänge müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung sichtbar sein.
- 6.5 Die Oberflächen von Fußböden sind so zu gestalten, dass keine Rutsch- und/oder Stolpergefahr besteht. Die Fußböden in der Arbeitsstätte müssen den geltenden Rutschbewertungsklassen entsprechen.
- 6.6 In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.
- 6.7 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können. Sind aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz nicht geeignet, muss der Arbeitgeber die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmengewährleisten. Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 Meter.
- 6.8 Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte
- a) sie sicher erreichen und verlassen können,
 - b) sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können,
 - c) durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden.
- 6.9 Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumluftechnische Anlagen sind instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Darüber hinaus sind Notduschen zu installieren, da ein beträchtlicher Umgang mit Gefahrstoffen vorliegt.
- 6.10 Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind ständig freizuhalten, damit sie jederzeit benutzbar sind. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Es ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben.
- 6.11 Es sind Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.
- 6.12 Es ist dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.

Betriebssicherheitsverordnung

- 6.13 Es dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt und verwendet werden, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören neben den Vorschriften dieser Verordnung insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten. Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, müssen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der anzuwendenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen. Den formalen Anforderungen dieser Richtlinien brauchen sie nicht zu entsprechen, es sei denn, es ist in der jeweiligen Richtlinie ausdrücklich anders bestimmt.
- 6.14 Den Beschäftigten sind nur solche Arbeitsmittel bereit zu stellen, die für die gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Das betrifft im Besonderen, dass:
- Befehlseinrichtungen deutlich sichtbar, als solche identifizierbar sind;
 - das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels nur durch absichtliche Betätigung einer Befehlseinrichtung möglich ist;
 - mindestens eine Notbefehlseinrichtung am Arbeitsmittel vorhanden ist, mit der gefahrbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden können;
 - Schutzeinrichtungen vorhanden sind, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder dies vor Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen;
 - Arbeitsmittel in regelmäßigen, festzulegenden Prüfzyklen geprüft werden, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben.
- Für Einstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmitteln muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.
- 6.15 Bei Einsetzung von Prozessleit- bzw. MSR-Technik ist diese hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz zu klassifizieren.
- Die sicherheitsrelevante Prozessleit- bzw. MSR-Technik (MSR-Schutzeinrichtungen) ist:
- in Abhängigkeit des abzudeckenden Risikos hinsichtlich ihrer funktionalen Sicherheit entsprechend zuverlässigkeitstechnisch auszuwählen bzw. auszulegen (ggf. Redundanz; fail-safe).
 - im R&I-Fließbildern und an der Anlage zu kennzeichnen,
 - regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr einer Funktionsprüfung zu unterziehen.
- 6.16 Überwachungsbedürftige Anlagen sind vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen nach Maßgabe der in Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung genannten Vorgaben prüfen zu lassen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden.

- 6.17 Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen sind nach den §§ 14 und 16 BetrSichV zu ermitteln und festzulegen.

Gefahrstoffverordnung

- 6.18 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen den neuen Betriebszuständen anzupassen. Beschäftigte, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, müssen anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 6.19 Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, sind rechtzeitig die Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.
- 6.20 Es ist sicherzustellen, dass
1. alle verwendeten Stoffe und Gemische identifizierbar sind,
 2. gefährliche Stoffe und Gemische innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind, die ausreichende Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entspricht,
 3. Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 6.21 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben. Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden.
- Um die Dichtheit gewährleisten zu können, sollten für Rohrleitungen mit ätzenden Stoffen möglichst Flansche mit Nut und Feder, Vor- und Rücksprung oder mit vergleichbarer Konstruktion verwendet werden. Werden Normalflansche (Glattflansche) verwendet, sind diese mit einem Spritzschutz bzw. Tropfschutz zu versehen.
- 6.22 Es ist sicherzustellen, dass als giftig, sehr giftig, krebserzeugend Kategorie 1 oder 2, erbgutverändernd Kategorie 1 oder 2 oder fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1 oder 2 eingestufte Stoffe und Zubereitungen unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Zubereitungen sowie mit atemwegssensibilisierenden Stoffen und Zubereitungen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden.
- 6.23 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, entsprechend § 11 Gefahrstoffverordnung und unter Berücksichtigung von Anhang 1 Nummer 1 GefahrstoffV festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der

Beschäftigten oder anderer Personen vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.

Arbeitsmittel, einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L96 vom 29.3.2014, S. 309) sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt. Verbindungsvorrichtungen dürfen nicht verwechselt werden können; hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

6.24 Zum Schutz gegen das unbeabsichtigte Freisetzen von Gefahrstoffen, das zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen kann, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Insbesondere müssen:

- Gefahrstoffe in Arbeitsmitteln und Anlagen sicher zurückgehalten werden und Zustände wie gefährliche Temperaturen, Über- und Unterdrücke, Überfüllungen, Korrosionen sowie andere gefährliche Zustände vermieden werden,
- Gefahrstoffströme von einem schnell und ungehindert erreichbaren Ort aus durch Stillsetzen der Förderung unterbrochen werden können,
- gefährliche Vermischungen von Gefahrstoffen vermieden werden.

Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung nach Nebenbestimmung 6.1 erforderlich, müssen Gefahrstoffströme automatisch begrenzt oder unterbrochen werden können.

6.25 Die Mengen an Gefahrstoffen sind im Hinblick auf die Brandbelastung, die Brandausbreitung und Explosionsgefährdungen so zu begrenzen, dass die Gefährdung durch Brände und Explosionen so gering wie möglich ist.

6.26 Das Explosionsschutzdokument ist zu überarbeiten.

6.27 Betriebliche Regelungen und Anweisungen sind zu erlassen, in denen Maßnahmen zur betrieblichen Ordnung und Sicherheit, das Verhalten im Gefahrenfall festgehalten sind. Diese Regelungen und Anweisungen sind an geeigneter Stelle (z.B. Pausenraum, zentraler Informationspunkt) bekannt zu machen. Die Beschäftigten sind darüber vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die ICL-IP Bitterfeld GmbH betreibt am Standort Bitterfeld-Wolfen bereits eine am 8.10.1996 nach § 4 BImSchG genehmigte Phosphatesteranlage zur Herstellung von Fyrol PCF, Fyrol FR-2 und Fyrolflex RDP. Die letzte Änderung betraf die Anlagenmodifikation der Phosphatesteranlage zur Herstellung von 3.000 t/a Fyrolflex Sol-DP und wurde am 11.11.2014 durch das Landesverwaltungsamt genehmigt.

Die ICL-IP Bitterfeld GmbH hat am 8.06.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung für die Erweiterung der Phosphatesteranlage um eine Teilanlage zur Herstellung von propoxylierten Aminen (TA 3-0700, LOPON-Anlage) nach § 16 BImSchG beantragt. Diese Produktgruppe ist vom bisherigen Genehmigungsumfang noch nicht erfasst.

Betroffen sind davon die Betriebseinheiten (BE):

- BE 10.01: Lager / Produktabfüllung, TA 1-1100 Fassabfüllung/Fasslager, Kleingebindelager,
- BE 10.03: Phosphatester-Produktionsanlage, **TA 3-0700 LOPON-Anlage**,
- BE 10.04 Nebenanlagen.

Die Produktionskapazität für die Produkte der LOPON-Anlage beträgt ca. 2.000 Tonnen pro Jahr. Die genehmigte Produktionskapazität der Phosphatesteranlage von 57.000 t/a bleibt unverändert.

2 Genehmigungsverfahren

Die bestehende Anlage ist den Nrn. 4.1.2 und 4.1.4 aus Anhang 1 der 4. BImSchV und Art. 10 der IE-Richtlinie sowie der Nr. 4.2 aus Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu führen.

Zuständige Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung ist das Landesverwaltungsamt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
 - Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Landesamt für Altlastenfreistellung,
 - untere Naturschutzbehörde.

2.1 Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Anlage, zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nr. 4.1, ...“ einzuordnen.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Umweltverträglichkeitsprüfung, Vorprüfung gemäß § 9 UVPG i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben: „Wesentliche Änderung der Phosphatesteranlage nach § 16 BImSchG: hier Errichtung und Betrieb der Teilanlage TA 3-0700 zur Herstellung von propoxylierten Aminen (LOPON-Anlage) in Bitterfeld-Wolfen“ nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die ICL-IP Bitterfeld GmbH betreibt an ihrem Standort im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen drei Anlagen zur Herstellung von anorganischen und organischen Phosphorverbindungen.

Sie beabsichtigt, ihre Phosphatesteranlage (OPC-Anlage) um eine Teilanlage zur Herstellung von propoxylierten Aminen (TA 3-0700, LOPON-Anlage) zu erweitern.

In Erweiterung der bestehenden Anlage soll ein neuer Rührreaktor einschließlich der erforderlichen Anlagenteile wie Vorlagebehälter, MSR-Technik, Rohrleitungen, Pumpen, Abfülleinrichtung usw. errichtet und in Betrieb genommen werden. Der Reaktor, die Abfüllvorrichtung und die Entleervorrichtung werden an das vorhandene Abgassystem angeschlossen. Der Reaktor soll beheizbar und zu kühlen sein. Die Inertisierung des Reaktors, der Aminvorlage sowie des Abfüllsystems erfolgt mit Stickstoff.

Die chemische Umsetzung erfolgt im Batchbetrieb, der Reaktor hat ein geplantes Volumen von 6,3 m³. Es ist vorgesehen die Produktion 24 h/d und 365 d/a zu betreiben.

Die geplante Produktionskapazität für die propoxylierten Amine beträgt ca. 2.000 t/a. Die genehmigte Produktionskapazität der Phosphatesteranlage von 57.000 t/a bleibt unverändert.

Die beantragte Teilanlage wird im bestehenden Gebäude 7.01 errichtet. Zu ihrem Betrieb werden auch andere, bereits vorhandene Gebäude und Einrichtungen genutzt (z.B. Fasslager Geb. 5.00). Bisher unbebaute Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Es werden neue Stoffe (Amine) eingesetzt. Der Ausgangszustandsbericht vom 01.04.2014 wird spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage fortgeschrieben.

Eine Änderung der äußeren Gebäudekubatur des Gebäudes 7.01 ist nicht erforderlich und vorgesehen. Im Inneren des Bestandsgebäudes werden in einem bisher ungenutzten Bereich die entsprechenden Deckendurchbrüche für die Montage der zusätzlichen Produktionsbehälter geschaffen, ggf. wird der Stahlbau ertüchtigt.

Die Lagerung der angelieferten Amine erfolgt im Bestandsgebäude 5.00 (TA 1-1100, Fassabfüllung/ Fasslager). Von dort werden die Fässer nach Bedarf zur neuen Teilanlage gebracht und zur Umfüllung in den Vorlagebehälter bereitgestellt. Das Gebäude 5.00 liegt nördlich der Produktionshalle im Betriebsbereich. In dieser Halle werden bereits flüssige Fertigprodukte der Phosphatesteranlage gelagert und in Container oder Fässer abgefüllt. Der Transport innerhalb des Lagergebäudes sowie bei Verladungsprozessen erfolgt mit Gabelstaplern. Der Fußboden ist als flüssigkeitsdichte und medienbeständige Wanne ausgebildet und verfügt über ein ausreichendes Rückhaltevermögen von ca. 21,2 m³.

Die verschiedenen Amine werden in 200 l-Stahlfässern, die im dem Fasslager und dem Kleingebindelager gelagert und erst zur Verwendung in der für einen Batch erforderlichen Mengen an der neuen Anlage bereitgestellt werden. Hier erfolgt die Umfüllung aus den Fässern über die Fassentleerstation in den Vorlagebehälter. Das Kleingebindelager befindet sich nördlich des Fasslagers im Gebäude 1.06. Es verfügt über einen wasserundurchlässigen Boden mit Ablaufrinne und Pumpenschacht sowie eine Brandwarnanlage.

Die Lagerung der Gefahrstoffe erfolgt in den vorhandenen Lagerräumen unter Einhaltung der Vorgaben der TRGS 510.

Abfallstoffe fallen bei der Herstellung der propoxylierten Amine nicht an, demzufolge ist auch keine Lagerung erforderlich.

Die Gesamtkapazität der Anlage bleibt unverändert.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der gesamte Anlagenkomplex des Betreibers befindet sich innerhalb eines als Industriegebiet ausgewiesenen Areals (Chemiepark Bitterfeld-Wolfen, Areal E). Der Standort befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 350 m südwestlich („Kraftwerkssiedlung“).

Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Radius des Suchraumes = 1000 m):

Aktuelle Nachweise faunistisch oder floristisch bedeutsamer Arten liegen mit Ausnahme der Wechselkröte (Erfassungsjahr: 2005, Entfernung zur Anlage: ca. 600 m) und der Zweifarbfledermaus (Erfassungsjahr: 2014, Entfernung zur Anlage: ca. 600 m) im GIS-Auskunftssystem für das nähere Umfeld des Vorhabens nicht vor (ältere Nachweise vor 2005 ausgenommen).

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die neue Teilanlage wird in der bestehenden Halle errichtet, eine Auswirkung von Störungen (z.B. Stofffreisetzung) auf die Umgebung der Halle ist nicht zu erwarten. Festlegungen im B-Plan werden eingehalten.

Durch die Anlagenänderung (Erweiterung der Phosphatesteranlage um die LOPON-Anlage) ändern sich die Auswirkungen für die Bevölkerung im Beurteilungsgebiet und für die Mitarbeiter der Firma im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht.

Die Emissionsquelle E-314 ist die einzige Quelle, die durch die beantragte Anlagenerweiterung in der Nutzung betroffen ist. Durch die beantragte Änderung ergeben sich keine Änderungen an der Lage und den Abmessungen der Emissionsquelle E-314 im Betriebsbereich. Neue Emissionsquellen gibt es nicht.

Vom Betrieb der Anlage werden weiterhin nur sehr geringe Emissionen an organischen und anorganischen Luftschadstoffen ausgehen, so dass dadurch keine geruchsintensiven Emissionsvorgänge verursacht werden. Die Emissionsmassenströme ändern sich nur unwesentlich.

Diffuse Emissionen sind nicht zu erwarten, da die Anlagenteile technisch dicht ausgeführt werden und ggf. entstehende Abgase abgesaugt und abgeleitet werden. Gase oder stauende Stoffe kommen hier nicht zum Einsatz.

Kumulierende Vorhaben gemäß § 10 Absatz 4 UVPG liegen nicht vor.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wird das Explosionsschutzdokument fortgeschrieben.

Die angemessenen Sicherheitsabstände zwischen dem Betriebsbereich und schutzbedürftigen Objekten bzw. Gebieten werden sich durch die neue LOPON-Anlage nicht ändern.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die neue Anlage soll innerhalb geschlossener Räume des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen errichtet werden. Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im näheren Umfeld des Standortes. Das Betriebsgelände liegt innerhalb des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen, einem ausgedehnten Industriegebiet, welches stark anthropogen geprägt ist und aufgrund der Vorbelastungen nur eine geringe ökologische Empfindlichkeit aufweist. Relevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch die neue Anlage aufgrund der bereits im Bestand eingeschränkten Habitateignung wegen des bestehenden Anlagenbetriebs und der Lage im Industriegebiet nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Mit Realisierung der beantragten Maßnahmen ist keine zusätzliche Versiegelung von Flächen vorgesehen, es sind keine Baumaßnahmen auf dem Betriebsgelände erforderlich.

Schutzgut Wasser

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend dem Stand der Technik unter Einhaltung der Anforderungen des Wasserrechts.

Abwasser, das bei Reinigungsprozessen anfällt, wird in die vorhandene Abwasser-Vorbehandlungsanlage eingeleitet und zusammen mit den anderen aus der Phosphatesteranlage anfallenden Abwässern behandelt. Produktbedingtes Abwasser entsteht nicht.

Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Heilwasserbrunnen befinden sich nicht im näheren Umfeld des Vorhabens, diesbezüglich ist keine Betroffenheit abzuleiten.

Schutzgüter Luft und Klima

Eine Beseitigung kleinklimatisch wirksamer Strukturen bzw. eine Errichtung klimatisch wirksamer Querriegel im Bereich potenzieller Kalt- und Frischluftbahnen ist mit dem Vorhaben

nicht verbunden. Durch das Vorhaben ist mit keinen Schadstoffemissionen zu rechnen, die in ihrem Ausmaß geeignet wären, erhebliche Beeinträchtigungen von Klima und Luft hervorzurufen.

Schutzgut Landschaft

Die neuen Apparate und verbindenden Rohrleitungen werden innerhalb des Gebäudes 7.01 errichtet, so dass sich keine direkten negativen Auswirkungen auf die Natur und das Landschaftsbild ergeben.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Vorhabenstandort und die angrenzenden Flächen sind im GIS-Auskunftssystem nicht als denkmalpflegerisch relevante Bereiche bzw. als archäologische Verdachtsflächen ausgewiesen. Es sind keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter abzuleiten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens öffentlich bekannt zu machen, was durch Veröffentlichung am 16.11.2020 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe für die Stadt Bitterfeld, sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 16.11.2020 erfolgte. Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG einen Monat vom 25.11.2020 bis zum 28.12.2020 öffentlich im Landesverwaltungsamt sowie in den Räumen der Stadtverwaltung der Bitterfeld-Wolfen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 28.01.2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der für den 26.05.2020 anberaumte Erörterungstermin konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

Über den Wegfall des Erörterungstermins wurde die Öffentlichkeit am 16.02.2021 durch Mitteilung in der Mitteldeutschen Zeitung sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes informiert. Der Antragsteller wurde ebenfalls darüber informiert.

3 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da unter Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 16 BImSchG erfüllt sind.

Die Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA ist nach § 13 BImSchG eine eingeschlossene Entscheidung und Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung wurde mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen nach § 12 Abs. 2 a BImSchG verbunden (Abschnitt I, Nr. 4). Die Antragstellerin hat dazu mit Schreiben vom 17.03.2021 ihr Einverständnis gegeben. Somit können hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte bau- und brandschutzrechtliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden. Der Genehmigungsbescheid enthält bereits die Anforderungen als Zielvorgabe. Spätere Auflagen können dann als Mittel zur Erfüllung der Anforderungen konkretisieren.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicher zu stellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht (Abschnitt I Nr. 5).

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen antragsgemäß durchgeführt werden, die Nebenbestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Durch das o. g. Vorhaben sind bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) beantragt.

Die Änderung und Nutzungsänderung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Geltungsbereich des in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans Nr. 02-2013 btf „Mainthalstraße / Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Stadt Bitterfeld (rechtskräftig seit 17.10.2014).

Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 2 BauGB.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Für das in Rede stehende Grundstück wurde im Bebauungsplan Nr. 02-2013 btf der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein Industriegebiet (GI) - Teilgebiet GIa - gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Gemäß Nr. 1.1 der textlichen Festsetzungen des B-Plans soll das Industriegebiet vorwiegend der Unterbringung solcher Gewerbebetriebe dienen, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Im gesamten Industriegebiet sind ausschließlich Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und Lagerplätze zulässig. In dem betreffenden Teilgebiet GIa sind gemäß Nr. 1.4.3.1 der textlichen Festsetzungen dem Nutzungszweck des Gebiets dienende Anlagen aller Art zulässig. Abweichend davon sind Anlagen zur Lagerung von sehr giftigen oder giftigen Gasen, soweit diese als oberirdische Lagerstätten eingerichtet werden und für Mengen ausreichend sind, welche einen Wert von 100 % der für die betreffenden Stoffe geltenden Schwellenwerte gemäß der Spalte 4 des Anhangs I der 12. BImSchV überschreiten, nicht zulässig.

Die textliche Festsetzung Nr. 1.4.2 Buchst. a des Bebauungsplans definiert den Begriff „Anlage“ und Nr. 1.4.2 Buchst. d den Begriff „oberirdische Lagerstätte“.

Zusammenfassend gilt, dass bei der Genehmigung der Anlage sicherzustellen ist, dass keine schutzwürdigen Nutzungen im weiteren Einzugsbereich der Anlage unzumutbaren Belästigungen bzw. Gefährdungen ausgesetzt werden.

Neben den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung enthält der Bebauungsplan u.a. zeichnerische und textliche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Verkehrsflächen sowie zu Begrünungsmaßnahmen.

Da die geplante Teilanlage in einem vorhandenen Stahlskelett aufgestellt und vorhandene Lagerkapazitäten ohne bauliche Veränderungen mitgenutzt werden sollen, sind die entsprechenden Festsetzungen für das Vorhaben nicht weiter relevant.

Eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist gemäß § 30 Abs. 2 BauGB die gesicherte verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks (geeignete Zuwegung / rechtlich gesichert) sowie die stadtechnische Erschließung (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück.

Da es sich hier um die Änderung bzw. Nutzungsänderung bestehender baulicher Anlagen handelt, ist davon auszugehen, dass die Erschließungsanlagen voll funktionsfähig sind.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird nur über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Gleiches gilt, wenn in einem anderen Verfahren (z.B. Verfahren nach dem BImSchG) über die Zulässigkeit nach den vorgenannten Vorschriften entschieden wird.

Richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 Abs. 1 BauGB, ist die Gemeinde entsprechend § 68 Abs. 1 BauO LSA zu hören. Die Stellungnahme der Gemeinde bleibt unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Stellungnahme bei der Genehmigungsbehörde eingeht.

4.3 Brandschutz

Der Prüflingenieur für Brandschutz ist vom Bauordnungsamt mit der Prüfung des Brandschutznachweises i. S. d. § 65 BauO LSA beauftragt. Dies schließt grundsätzlich die

Überwachung der Einhaltung der relevanten bautechnischen Nachweise über den Zeitraum der Bauausführung bzw. die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 BauO LSA mit ein.

Durch die Nebenbestimmung zum Brand- und Katastrophenschutz unter Abschnitt III Nr. 3 wird abgesichert, dass durch Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutz die Entstehung bzw. Ausbreitung von Gefahren i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG verhindert werden. Dazu zählt insbesondere die Aktualisierung und die Abstimmung zum Feuerwehrplan. Da diese noch nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte, war die Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 3 zu erheben.

4.4 Immissionsschutz

Physikalische Umweltfaktoren

Die Prüfung der eingereichten und nachvollziehbaren Antragsunterlagen, inklusive der Schallimmissionsprognose vom 20.08.2020 (Schallschutzbüro Ulrich Diete, Projekt SSB 03320) hat ergeben, dass die mit dem Vorhaben entstehenden Schallquellen an den nächst gelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen im angrenzenden Gewerbegebiet keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm hervorrufen werden. Es wurden vier Immissionsorte im Anlagenumfeld untersucht (IO 3 bis IO 6). Unter Beachtung aller mit dem Vorhaben neu entstehenden Schallquellen konnte an den untersuchten Immissionsorten nur ein irrelevanter zusätzlicher Lärmimmissionsbeitrag ermittelt werden.

Die im rechtskräftigen B-Plan „Chemiepark Mainthalstraße“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen festgesetzten maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 65 dB(A)/m² tags und 60 dB(A)/m² nachts werden sicher eingehalten. Gemäß Schallprognose wurde ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 58,4 dB(A)/m² tags und nachts ermittelt. Somit wird der flächenbezogene Schalleistungspegel während der kritischeren Nachtzeit um 1,6 dB(A)/m² unterschritten.

Mit dem Vorhaben erhöht sich der anlagenbezogene Fahrverkehr um 1 LKW pro Tag im Tageszeitraum am industriell stark vorgeprägten Standort wird dadurch die Lärmsituation nicht erheblich nachteilig beeinflusst.

Zusammenfassend wird das geplante Vorhaben keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen im Anlagenumfeld hervorrufen.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Bedeutung.

Gebietsbezogener Immissionsschutz

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der LOPON- Anlage, werden bei der Befüllung des Reaktors R-701 und beim Aufheizen sowie bei Befüllung des Vorlagebehälters, Amindämpfe (Organische Stoffe Kl. 1) sowie Propylenoxid (Krebserzeugende Stoffe Kl. III) freigesetzt. Der Reaktor ist gasseitig an die vorhandene 4- stufige Abgasreinigungsanlage, bestehend aus zwei sauren und einem basischen Wäscher sowie einem Aktivkohlefilter angeschlossen, in der die Dämpfe abgeschieden werden. Die Emissionen der Batch- Anlage sind bei einer Batchgröße von 6 m³ pro 24 Stunden allerdings marginal. Der Abluftvolumenstrom beträgt etwa 0,25 m³/h und stellt für die großzügig dimensionierte Abgasreinigungsanlage nur eine geringe Mehrbelastung dar. Die gereinigte Abluft wird über die vorhandene Quelle E314 in die Atmosphäre abgeleitet.

Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, erfolgt anhand von Abschnitt 4 der TA Luft. Für die emittierten Stoffe sind im Abschnitt 4 keine Immissionswerte festgelegt. Nach Nr. 4.8 TA Luft ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen.

Unter Zugrundelegung des bestimmungsgemäßen Betriebs d.h. der Gewährleistung der bisher bestehenden Emissionsbegrenzungen nach TA Luft 5.2.5 (KI.1) bzw. 5.2.7.1.1 (KI. III) der TA Luft liegen aufgrund geringer Emissionen, einer „TA Luft-gerechten“ Abluftableitung sowie der Lage des Anlagenstandorts im Industriegebiet mit ausreichend großen Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung vor. Das gilt auch für Gerüche. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen luftverunreinigender Stoffe einschließlich Gerüchen können bei antragsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Anlagenbezogener Immissionsschutz

Allgemeine Anforderungen

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, getroffen wird.

Seit der letzten Genehmigung gemäß § 16 BImSchG der Phosphatesteranlage vom 11.11.2014 (Az.: 402.3.3-44008/14/35) wurden folgende Änderungen angezeigt:

Aktenzeichen	Datum	Vorgang	Inhalt
402.9.11-44213/16877/1753/04/01/17	02.05.17	Anzeige gemäß § 15 BImSchG	Anlagenmodifikation des Diphenylchlorphosphat (DPCP) - Tanks T-615 in der Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (Phosphatesteranlage)
402.9.1/44213/16877/D1753/04/04/19	05.08.19	Anzeige gemäß § 15 BImSchG	Herstellung des neuen Stoffes Fryquel EHC Plus innerhalb der Phosphatesteranlage

Die einzigen Abfälle, die während der Produktion in der LOPON-Anlage anfallen, sind die Stahlfässer zur Aminlagerung. Diese werden nach ihrem Einsatz im Bereich TA 4-1400 gereinigt und als Altmetall entsorgt. Der ordnungsgemäße Entsorgungsweg wird von den geltenden Genehmigungen bereits erfasst.

Die genehmigte Produktionskapazität der Phosphatesteranlage von 57.000 t/a wird durch die Errichtung und den Betrieb der LOPON-Anlage nicht überschritten.

Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, Messung und Überwachung der Emissionen

Durch die nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG vom 04.08.2004 (Az.:402.10/44213/04) wurden neue Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle 314 unter den Punkten 1.1, 1.2 und 1.3 festgelegt. Unter Punkt 1.1 dieser Anordnung wurde gemäß TA Luft Nr. 5.2.5 für die Emissionen organischer Stoffe im Abgas ein Grenzwert für den Massenstrom von 0,5 kg/h, angegeben als Gesamtkohlenstoff, festgelegt. Zudem wurde unter Punkt 1.2 für die Emissionen von Propylenoxid und Epichlorhydrin im Abgas ein Grenzwert von 2,5 g/h bestimmt (TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Klasse III). Weiterhin wurde unter Punkt 1.3 der Emissionsgrenzwert für gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, im Abgasmassenstrom mit 0,15 kg/h festgesetzt (TA Luft Nr. 5.2.4). Die vorstehend aufgezeigten Emissionsgrenzwerte gelten auch weiterhin.

Zusätzlich wurde im Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG vom 11.11.2014 (Az.: 402.3.3-44008/14/35) unter Punkt 2.1 der Nebenbestimmungen für die Emission von Hydrochinon im Abgas der Emissionsquelle E 314 ein Grenzwert von 0,10 kg/h festgelegt. Hydrochinon wird darin als organischer Feststoff der Klasse I angegeben. Die im vorliegenden Genehmigungsantrag aufgezeigten und zukünftig zum Einsatz kommenden Ausgangsstoffe [N,N,N',N'-Tetramethyl-1,6-Hexandiamin (flüssig); Ethylendiamin (flüssig); Hexamethylendiamin (fest)] sowie deren Reaktionsprodukte (LOPON ST, LOPON 827, LOPON 828) sind ebenfalls organische Stoffe der Klasse I und unterliegen daher gemäß TA Luft Nr. 5.2.5 den gleichen Emissionsbegrenzungen wie Hydrochinon von 0,10 kg/h. Somit ist dieser Emissionsgrenzwert an Emissionsquelle E 314 für die Summe aller organischen Stoffe der Klasse I zu jeder Zeit einzuhalten.

Die ebenfalls unter Punkt 2.1 des vorgenannten Genehmigungsbescheides festgesetzte Emissionsbegrenzung für staubförmige Emissionen im Abgas von 0,20 kg/h an Emissionsquelle E 301 ist weiterhin einzuhalten.

Um verwertbare Messergebnisse zu erhalten, sind konkrete Anforderungen an die Messplanung, -durchführung und -auswertung zu stellen. Die Festlegung zur Einreichung von Messplänen und der Messtermine erfolgte auf der Grundlage von Pkt. 2 der Richtlinie für die Bekanntgabe und Arbeitsweise von Stellen im Bereich des Immissionsschutzes, ERL des MLU vom 20.05.2009.

Ausführungen zur Messplanung und Messdurchführung erfolgten in Anlehnung an die allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.3.2.2 der TA Luft in Verbindung mit spezifischen Festlegungen durch die zuständige Behörde. In der DIN EN 15259 werden detaillierte Anforderungen an den Inhalt von Messplänen und die Probenahmestrategie gestellt.

Ebenso auf den o. g. Abschnitt beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes für Einzelmessungen. Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben beinhalten, damit die Ergebnisse der Berechnung aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann. Die jeweils aktuellen Anforderungen an die Berichterstattung werden vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeitet und unter der in Pkt. 2.2.6 aufgeführten Adresse im Internet bereitgestellt.

Entsprechend Nr. 5.5.1 TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. In der Regel ist eine Ableitung über

Schornsteine erforderlich, dessen Höhen nach den Nrn. 5.5.2 bis 5.5.4 TA Luft zu bestimmen sind (Nebenbestimmung Nr. 4.5).

Die Emissionsquellen der bestehenden Anlagen bleiben unverändert. Es wird lediglich ein zusätzlicher Abgasstrom der LOPON-Anlage über die Emissionsquelle E 314 abgeführt. Zur Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe der Klasse I gemäß Nr. 5.2.5 der TA Luft wird das Abgas über Wäscher und Aktivkohlefilter geführt.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß Nr. 5 der TA Luft werden erfüllt. Die für die Phosphatesteranlage der ICL-IP Bitterfeld GmbH vorhandenen BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken zur Herstellung von organischen Grundchemiekalien vom 21.11.2017 sind zu berücksichtigen. Der auf die Anlage zutreffende Abschnitt 1 dieser BVT-Schlussfolgerungen wird beachtet und angewandt.

Störfallvorsorge

Die von der ICL-IP Bitterfeld GmbH am Chemiestandort Bitterfeld betriebene genehmigungsbedürftige Anlage und die peripheren Einrichtungen bilden einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der der oberen Klasse i.S.d. § 2 der 12. BImSchV unterliegt, weil gefährliche Stoffe oberhalb der Mengenschwellen der Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs 1 der 12. BImSchV bzw. Spalte 3 des Anhangs I der Seveso-III-Richtlinie vorhanden sind. Die Zuordnung zur oberen Klasse nach 12. BImSchV besteht nach der Errichtung der LOPON-Anlage auch weiterhin.

Der mit den Antragsunterlagen gemäß § 9 Abs. 4 der 12. BImSchV eingereichte aktuelle Teilsicherheitsbericht zur LOPON-Anlage mit Stand vom 12.06.2020 wurde von der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG erstellt. Es wird festgestellt, dass durch die technische Ausführung der LOPON-Anlage sowie durch organisatorische Maßnahmen der aktuelle Stand der Sicherheitstechnik umgesetzt und die Anforderungen der 12. BImSchV erfüllt werden.

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG wurde angeordnet, weil in der LOPON-Anlage nach dem Bericht „Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) und sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches (SRB)“ der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS-1) sicherheitsrelevante Anlagenteile vorhanden sind und somit besondere Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit sowie zur Minimierung des Gefahrenpotenzials bei nicht bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage bestehen.

Die weiteren störfallrechtlichen Nebenbestimmungen resultieren direkt aus den Forderungen der 12. BImSchV.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG werden erfüllt und Risiken, bedingt durch die Lagerung von Propylenoxid und organischen Aminen sowie das Handling mit diesen Gefahrstoffen, sind erkannt.

Die angemessenen Sicherheitsabstände ändern sich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten LOPON-Anlage nicht. Im aktuellen Teilsicherheitsbericht IIa beschreibt Szenario 1 die Ausbreitung von Propylenoxid, welches bei einer Leckage am Entleerstutzen bei der Entleerung eines Eisenbahnkesselwagens in den Lagertank freigesetzt werden könnte. Dieses Szenario deckt ebenso die Verwendung von Propylenoxid in der zu errichtenden LOPON-Anlage ab, da das Propylenoxid aus dem gleichen Tank bezogen wird. Der für dieses Szenario ermittelte angemessene Sicherheitsabstand liegt bei ca. 200 m. Für die neuen Einsatzstoffe (Amine) wurden im Rahmen der im Sicherheitsbericht betrachteten Szenarien 60 m als maximale Entfernung bis zur Unterschreitung eines Beurteilungswertes

ermittelt. Somit liegen die von der LOPON-Anlage ausgehenden Gefährdungen deutlich unter den im bestehenden Sicherheitsbericht angemessenen Sicherheitsabständen von ca. 2000 m. Mit einer Erhöhung des Gefahrenpotentials sowie Auswirkungen von Störfällen durch die neue LOPON-Anlage ist nicht zu rechnen.

Bei antragsgemäßer Errichtung und Einhaltung der festgelegten Anforderungen kann davon ausgegangen werden, dass der Anlagenbetrieb nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen führt. Bezogen auf die Belange der Störfallsicherheit ist das Vorhaben somit genehmigungsfähig.

Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

4.5 Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 5 sind gemäß den §§ 58 bis 63 des WHG erforderlich. Sie stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers im Sinne des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 WHG dar.

4.6 Bodenschutz

Für das beantragte Vorhaben liegt ein aktueller Ausgangszustandsbericht (AZB), mit letztmaliger Fortschreibung vom 02.06.2020, vor. Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass der AZB gemäß dem im Vorfeld mit dem Gutachter abgestimmten Untersuchungskonzept angefertigt wurde.

Der AZB ist vor dem Hintergrund der Anforderungen der LABO/LAWA-Arbeitshilfe (Stand 16.08.2018) zum Ausgangszustandsbericht nachvollziehbar. Lediglich die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestintervalle zur Überwachung, hier vor allem des Grundwassers, sollten verkürzt werden, vor allem auch vor dem Hintergrund der festgestellten Gehalte von 120 µg/l Propylenoxid in der Abstrommessstelle BW 7850. Propylenoxid ist ein Stoff mit der WGK 3, krebserzeugend, giftig für Wasserorganismen.

4.7 Arbeitsschutz

Mit den Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz unter Abschnitt III Nr. 6 wird abgesichert, dass bereits in der Errichtungsphase, den Anforderungen an den Arbeitsschutz genüge getan wird.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin, mit Schreiben vom 23.03.2021, informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin äußerte sich mit Schreiben vom 22.04.2021 folgendermaßen:

1. III Nebenbestimmungen, 3. Brandschutz – Nebenbestimmung NB 3.3
Da die neuen Anlagenteile im bestehenden Gebäude untergebracht sind, ist am Brandmeldesystem keine Änderung erforderlich. Es wird darum gebeten die Nebenbestimmung zu streichen.
2. III Nebenbestimmungen, 4. Immissionsschutz – Nebenbestimmung NB 4.5
Es wurde darauf hingewiesen das ein Schreibfehler vorliegt. Der Reaktor trage die Bezeichnung R-701, nicht R-70.
3. III Nebenbestimmungen, 6. Arbeitsschutz – Nebenbestimmung NB 6.14
Es wurde darauf hingewiesen das die Anlage keinen Filter enthält.
Es wird darum gebeten den letzten Satz „In der Gefährdungsbeurteilung, nach der Nebenbestimmung 6.1, ist eine Bewertung einer möglichen Explosionsgefahr im Filter, welcher in der Halle aufgestellt ist, vorzunehmen“ zu streichen.
4. IV Begründung, 2. Genehmigungsverfahren, Störfallvorsorge
Es wurde angemerkt das die Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG den Teilsicherheitsbericht erstellt hat, nicht geprüft.
5. V Hinweise, 6. Wasserrecht – Hinweis 6.4
Es wurde vom Antragsteller festgestellt das das Gesamtvolumen falsch angegeben wurde. Es beträgt 6 m³ anstatt 7 m³.

Die durch die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung vorgetragenen Anmerkungen zum Bescheidentwurf wurden geprüft:

Zu 1.: Das Vorbringen wurde geprüft und die Nebenbestimmung wurde gestrichen.

Zu 2.: Der Schreibfehler wurde korrigiert.

Zu 3.: Der Einwand wurde geprüft. Es wurde festgestellt, dass es sich hierbei um eine Verwechslung handelt. Der letzte Satz wurde gestrichen.

Zu 4.: Das Vorbringen wurde geprüft, die Formulierung wurde geändert.

Zu 5.: Der Schreibfehler wurde korrigiert.

Dem Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG stimmte die Antragstellerin mit Schreiben vom 17.03.2021 (PE 22.03.2021) zu.

V Hinweise

1 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 56 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- § 16 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Abfallbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
 - Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Wasserschutzbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde

2 **Baurechtliche Hinweise**

2.1 Der vorliegende Prüfbericht beinhaltet die Prüfung der Nachweise der Belagsträger und des Belags im neuen Reaktorbereich sowie den Nachweis der Lastweiterleitung im Rahmentragwerk sowie die Nachweise und Unterlagen der Stahlbetonsockel.

- 2.2 Der Prüfauftrag zur bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheit schließt die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich der geprüften Nachweise ein. Die Überwachung kann auf Stichproben beschränkt werden.
- 2.3 Hinsichtlich der statisch-konstruktiven Überwachung der Bauausführung sind dem Prüfsachverständigen rechtzeitig geeignete Termine für die erforderlichen Baukontrollen mitzuteilen. Diese Termine werden in Baustellenprotokollen und einem abschließenden Prüfbericht zur Bauüberwachung dokumentiert.
- 2.4 Für Bauteile und Baustoffe mit bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Tragfähigkeit, den Feuerwiderstand und das Brandverhalten sind die Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereit zu halten (§ 53 MBO). Dies gilt sowohl für Dokumente nach der europäischen Bauproduktenverordnung (CE-Zeichen einschl. Leistungserklärung) als auch für nationale geregelte Bauprodukte (Lieferzeichen, Ü-Zeichen, abZ, abP, ZiE, Fremdüberwachung Beton, Übereinstimmungserklärung).
- 2.5 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegt (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA) und die Prüfsachverständigen ebenfalls 2 Wochen vorher schriftlich davon in Kenntnis gesetzt wurden.
- 2.6 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA hat der Bauherr einen Bauleiter / Fachbauleiter zu bestellen und gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. (§§ 52 und 55 BauO LSA)
- 2.7 Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der Bauherr an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Bauschild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss. (§ 11 Abs. 3 BauO LSA)
- 2.8 Vor Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigung, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
- 2.9 Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.10 Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 2.11 Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung der Baumaßnahme dürfen von der Baugenehmigung nicht abweichen. Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.12 Die bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind.
- 2.13 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde (z.B. Auflagen dieser Baugenehmigung) stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

3 Brandschutzrechtliche Hinweise

- 3.1 Die Aussagen zu den brandschutzrelevanten Bauteilen im Hinblick auf die Feuerwiderstandsdauer und zu brandschutzrelevanten Baustoffen im Hinblick auf das Brandverhalten entsprechen den Mindestvorgaben der BauO LSA. Sie sind nachweislich umzusetzen.
- 3.2 Die Stahlbühnen werden nur zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen. Das Fluchtwegkonzept wird nicht verändert.
- 3.3 Das Rauchableitungskonzept / Entrauchungskonzept wird nicht verändert.
- 3.4 Aufgrund der GefStoffVO wird ein Explosionsschutzdokument erstellt. Der Unterzeichner prüft explizit nicht dieses Dokument. Sofern sich hieraus jedoch bautechnische Änderungen mit Brandschutzrelevanz ergeben, muss die zuständige Bauaufsichtsbehörde und der unterzeichnende Prüferingenieur darüber informiert werden. Ggf. ergeben sich hieraus weitergehende brandschutztechnische Forderungen.
- 3.5 Die Anzahl und die Art der erforderlichen Löschmitteleinheiten gem. der ASR A2.2 ist durch den Betreiber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Im Rahmen der Bauüberwachung Brandschutz wird die Gefährdungsbeurteilung des Betreibers und somit die Art und Anzahl der Feuerlöschgeräte durch den Prüferingenieur Brandschutz nicht überprüft.
- 3.6 Für technische Anlagen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Betriebssicherheit oder zum Brandschutz bestehen, sind Erst- und Wiederholungsprüfungen durchzuführen und durch entsprechende Bescheinigungen zu dokumentieren. (Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TanlVO) vom 29.Mai 2006) Diese Verordnung gilt unabhängig der in dieser Genehmigung formulierten Nebenbestimmung zum Prüfumfang der nach Baubeschreibung und Brandschutzkonzept erkennbaren Anlagen. Sollten nach Fertigstellung des Vorhabens weitere Anlagen und Einrichtungen, die den Regelungen der TanlVO unterliegen, vorhanden sein, wären diese vor Nutzungsaufnahme ebenfalls entsprechend zu prüfen.

4 Denkmalschutzrechtliche Hinweise

- 4.1 Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) in der zurzeit gültigen Fassung zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- 4.2 Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 Abs. 3 DSchG ST).

5 Immissionsschutzrechtliche Hinweise

5.1 Auskunftspflichten gemäß § 31 BImSchG

Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.
(§ 31 Abs. 4 BImSchG)

Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
(§ 31 Abs. 3 BImSchG)

5.2 Die Auskunftspflichten des Betreibers (Pkt. 1.4) einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie sind gemäß § 31 BImSchG geregelt und zu beachten. Gemäß dieser Auskunftspflichten haben Betreiber nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Pkt. 2.2.5) sowie sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 zu überprüfen, der zuständigen Behörde jährlich vorzulegen. Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie kann weiterhin von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, diejenigen Daten zu übermitteln, deren Übermittlung nach einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU vorgeschrieben ist und die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 61 Absatz 1 erforderlich sind, soweit solche Daten nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften bei der zuständigen Behörde vorhanden sind. § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) gelten entsprechend.

6 Wasserrechtlicher Hinweis

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 In einer nach § 44 AwSV vorzuhaltenden Betriebsanweisung sind die Überwachungs-, Instandsetzungs- und Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie der Alarmplan festzuschreiben.
- 6.2 Bei Unterhaltung und Betrieb der Anlage sind entsprechend des § 15 der AwSV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 6.3 An die Lagerung der Einsatzstoffe in vorhandenen Lagerbereichen in zugelassenen Gebinden sind die besonderen Anforderungen an Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV einzuhalten.
- 6.4 Die HBV-Anlage R701 ist mit einem Gesamtvolumen von $V_{\text{Ges}} = 6,3 \text{ m}^3$ und der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse WGK 3 nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe C einzustufen. Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung der Anlage (insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen) und wiederkehrend alle 5 Jahre bzw. nach Stilllegung ist diese gemäß Anlage 5 zu § 46 (2) AwSV

auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachverständigen, zugelassen nach § 46 AwSV, überprüfen zu lassen.

Das Prüfprotokoll nach § 47 AwSV ist der unteren Wasserbehörde unverzüglich zu übergeben.

6.5 Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erstellten Dokumente, Protokolle und Bescheinigungen sind für die Dauer des Bestehens der Anlage sorgfältig im Rahmen der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV aufzubewahren.

6.6 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage ständig zu überwachen. Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind.

Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 WG LSA.

7 Abfallrechtliche Hinweise

7.1 Bei den Erweiterungsarbeiten anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (§§ 7, 15 KrWG). Die Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind zu beachten. Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.

7.2 Bezüglich der Deklaration, Analytik, Bewertung und Verwertung von mineralischen Abfällen (hier: Bauschutt), die während der Errichtung der Anlage anfallen bzw. die verwertet werden sollen, wird auf den Leitfaden zur Wiederwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ verwiesen. In Sachsen-Anhalt ist der gesamte Leitfaden in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden.

7.3 Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), Artikel 1 vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043) geregelt.

7.4 Die beim Betrieb der Anlage unvermeidbar anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen (§ 7 KrWG).

7.5 Die Entsorgungsvorgänge für gefährlichen Abfall bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV und die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form.

7.6 Die beim Betrieb der Anlage erzeugten gewerblichen Siedlungsabfälle (u.a. Papier, Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Bioabfälle) sind, unter Beachtung der GewAbfV, getrennt zu sammeln und einer Wiederverwendung oder einer Verwertung (Recycling) zuzuführen.

7.7 Die Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind zu beachten.

- 7.8 Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Absatz 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

8 Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

Bau- und Errichtungszeitraum

- 8.1 Eine Vorankündigung der Baustelle - 14 Tage vor Baubeginn - ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet. Werden besondere gefährliche Arbeiten (z. B. mit Absturzgefahr von mehr als 7m Höhe) nach Anhang II der BaustellV durchgeführt und/oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.
- 8.2 Eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten (auch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz, ist vom Koordinator während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens zusammenzustellen (d.h. vor Baudurchführung!).
- 8.3 Die eigenen Beschäftigten sind über Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und das sicherheitsgerechte Verhalten, die sich speziell durch die Baumaßnahmen ergeben, zu unterweisen.
- 8.4 Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.
- 8.5 Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse nach Satz 2 ist davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen.

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Pannoch

Anlage 1: Antragsunterlagen

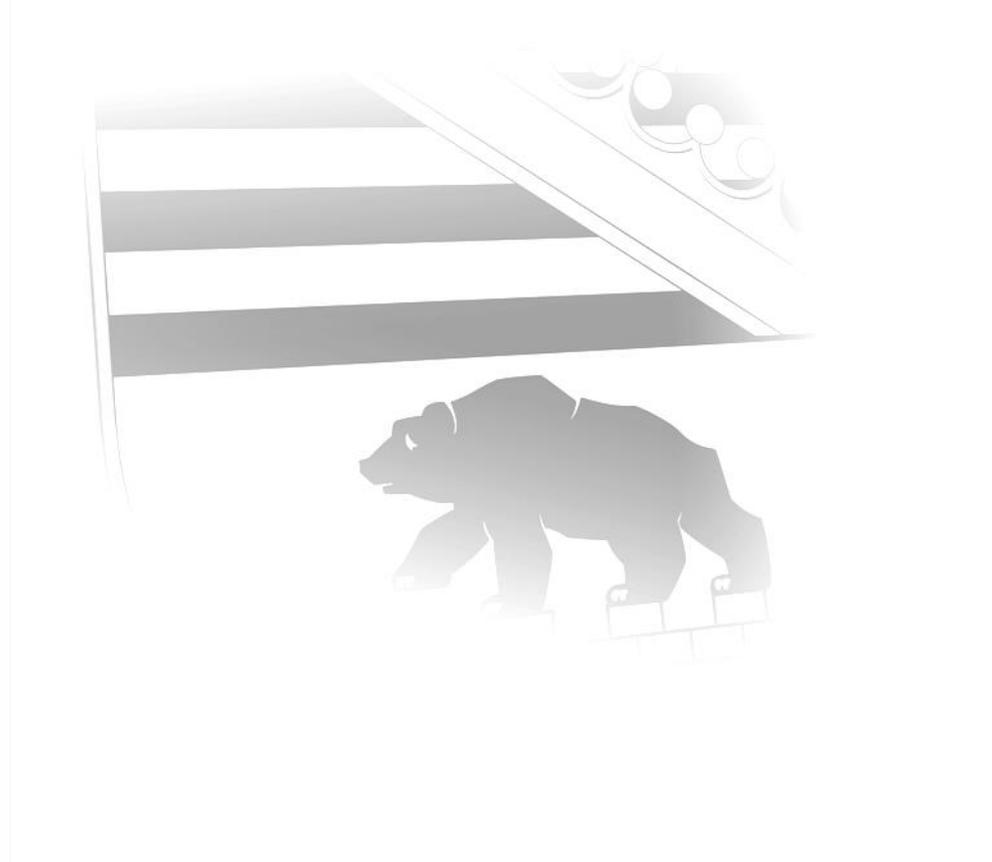
Antragsunterlagen zum Antrag der ICL-IP Bitterfeld GmbH in Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen durch Anlagenmodifikation der Phosphatesteranlage zur Herstellung von 3.000 t/a Fyrolflex Sol-DP vom 07.04.2014.

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Ordner 1	
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
	Verzeichnis der Antragsunterlagen (Formular 0)	4
01	Antrag / Allgemeine Angaben	
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1
1.2	Antragsformulare	1
1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	
1.3.1	Begründung der wesentlichen Änderungen der Anlage	2
1.3.2	Genehmigungsstand der Phosphatesteranlage	2
1.3.3	Ausgangszustandsbericht	1
1.4	Angaben zum Standort	
1.4.1	Beschreibung des Standorts	2
1.4.2	Beschreibung der Umgebung	3
1.4.3	Karten / Pläne	1
	Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG (Formular 1)	3
	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG (Formular 1a)	1
	Zeichnung 1-1 (Luftbild (A3))	1
	Topografische Karte mit Standortkennzeichnung (A3)	1
	Lageplan, Übersicht der Betriebseinheiten und Teilanlagen (A3)	1
	Aufstellungsplan – Schallquellen (A3)	1
02	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
2.1	Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten	2
2.2	Zuordnungen zum Anlagebestand	2
2.3	Lageranlagen	
2.3.1	Vorhandene Lageranlagen und ihre bisherige Nutzung (TA 1-1100)	2
2.3.2	Lagerung für die neue Teilanlage	2
2.4	Beschreibung des Gebäudes	2
2.5	Verfahrensbeschreibung	
2.5.1	Reaktionen, Einsatzstoffe und Reaktionsprodukte	2
2.5.2	Rohstoff-Handling	2
2.5.3	Reaktionsführung	1
2.5.4	Aufbereitung des Produktes	2
2.5.5	Abweichungen vom Normalbetrieb	2
2.6	Anhänge	1
	Betriebseinheiten (Formular 2.2)	1
	Ausrüstungsdaten (Formular 2.3)	1
	Verfahrensfließbild (A3)	1
	R&I Fließbild (A3)	1
03	Stoffe, Stoffdaten und Stoffmengen	
3.1	Einsatzstoffe	1

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
3.2	Benötigte Hilfsmedien	2
3.3	Gefahrenmerkmale der gehandhabten Stoffe	1
3.4	Zwischenprodukte	1
3.5	End- und Nebenprodukte	1
3.6	Anhang	1
	Gehandhabte Stoffe (Formular 3.1a)	1
	Stoffliste, Lageranlagen (Formular 3.1b)	1
	Stoffidentifikation (Formular 3.2)	1
	Physikalische Stoffdaten (Formular 3.3)	1
	Sicherheitstechnische Stoffdaten (Formular 3.4)	1
	Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV (Formular 3.5)	1
	Sicherheitsdatenblätter	34
04	Emissionen / Immissionen	
4.1	Luftseitige Emissionen (Luftschadstoffe, Geruch)	
4.1.1	Emissionsverursachende Betriebsvorgänge	1
4.1.2	Abgas- und Abluftreinigung	3
4.1.3	Emissionsquellen	2
4.1.4	Schornsteinhöhenberechnung	1
4.1.5	Immissionsprognose (Luftschadstoffe)	1
4.1.6	Immissionsprognose (Gerüche)	1
4.2	Schallemission	1
4.3	Sonstige Immissionen	1
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	1
4.5	Anhänge	1
	Emissionsquellen (Formular 4.1a)	1
	Emissionen (Formular 4.1b)	1
	Abgas- / Abluft- Reinigung (Formular 4.1c)	1
	R&I Fließbild (A3)	1
	R&I Fließbild (A3)	1
	Schallimmissionsprognose	33
05	Anlagensicherheit	
5.1	Anwendungsvoraussetzungen der 12. BImSchV	2
5.2	Angaben zur Umsetzung der Grundpflichten der 12. BImSchV	1
5.3	Angaben zur Umsetzung der Erweiterten Pflichten der 12. BImSchV	2
5.4	Sicherheitsbetrachtung	2
5.5	Sicherheitstechnische Betrachtungen zu den beantragten Änderungen	1
5.5.1	Gefährdungen und Sicherheitsmaßnahmen	3
5.5.2	Sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA)	2
5.5.3	Sicherheitseinrichtungen für die neuen Anlagenteile	1
5.6	Angemessener Sicherheitsabstand	3
	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (Formular 5.1)	1
	Angaben zu Betriebsbereichen (Formular 5.2a)	1
	Anzeigen gemäß § 7 der 12.BImSchV	9
06	Wassergefährdende Stoffe	
6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2
6.1.1	Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	2
6.1.2	Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender Stoffe	2
6.1.3	HBV-Anlagen wassergefährdender Stoffe	1
6.1.4	Rohrleitungsanlagen wassergefährdender Flüssigkeiten	1

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
6.2	Löschwasserrückhaltung	2
6.3	Anhänge	1
	Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe / Abfälle (Formular 6.1a)	1
	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe / Abfälle (Formular 6.1a)	2
	Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe (Formular 6.1c)	2
	Anlagen zum Herstellen wassergefährdender Stoffe (Formular 6.1d)	1
	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen (Formular 6.2)	1
	Lageplan Phosphatester Produktionsanlage (A3)	1
07	Abfall	
7.1	Abfallart / Entsorgung des Abfalls	1
7.2	Wirtschaftsdünger Qualifizierter Flächennachweis	1
08	Wasserverbrauch und Abwasser	
8.1	Abwasserbehandlung in der Phosphatesteranlage	1
8.2	Abwasser aus der neuen Teilanlage	2
09	Arbeitsschutz	
9.1	Allgemeine Angaben	1
9.2	Umgang mit Gefahrstoffen im Betrieb	4
10	Brandschutz	
10.1	Allgemeines	2
10.2	Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen	1
10.3	Anänge	1
	Brandschutzkonzept	26
	Feuerwehrplan (A3)	1
	Flucht- und Rettungswegeplan (A3)	1
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	
12	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA	
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
13.1	Standort des Vorhabens	2
13.2	Merkmale der möglichen Auswirkungen	1
13.3	Anhang	1
	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (Formular 13)	1
	Prüfschemas für Einzelfalluntersuchung nach § 3 c UVPG	8
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	
15	Unterlagen zu den nach § 18 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	
15.1	Bauvorhaben gemäß § 3 BauVorIV LSA	1
15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV	1
15.3	Sonstige Unterlagen	1
	Ordner 2	
	Statische Berechnungen	206
	Ordner 3	
	Ausgangszustandsbericht (AZB) mit Anlagen	189
	Ordner 4	
	Sicherheitsbericht gemäß Störfallverordnung (Teilsicherheitsbericht Teil IIa)	168

	Nachtrag vom 03.09.2020
	Bauantrag (1 Ordner), Chemikalienrecht (Austauschseiten), Lärm (Austauschseiten)
	Nachtrag vom 08.10.2020 (PE 16.10.2020)
	Nachweis über die Bauwerksklasse, Fotos der Außenfassade, zwei zusätzliche Sätze des Bauantrags



Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfAEV	Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV) vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 2018 (BGBl. I S. 1084)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist (ArbStättV)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. 09. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist (BaustellV)

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist (BlmSchG)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist (9. BlmSchV)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) neugefasst durch Bekanntmachung von 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA 2002 S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
DSchG ST	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992, S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

EG-VO 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
2014/34/EU	Richtlinie 2014/34/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 96 S. 309)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist (GefStoffV)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232)
GIRL	Geruchsmissions-Richtlinie: Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom 29. Februar 2008
Immi- ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist (KrWG)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232)
PPVO	Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1002).

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist (UVPG)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA 2006 S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 20. Feb. 2015 (GVBl. LSA 2005, S. 698, 699) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Verteiler

Original

1
Geschäftsführer der
ICL-IP Bitterfeld GmbH,
Rudolph-Gaubner-Straße 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

in Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle

2 + 3
Referat 402/ 402.b (Genehmigung)

4
Referat 402/ 402.c (Lärm)

5
Referat 402/ 402.d (Überwachung)

6
Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Ost
Kühnauer Str. 70
06846 Dessau-Roßlau

7
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

8
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Bauordnungsamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

9
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Ortsteil Wolfen
Rathausplatz 1
06803 Bitterfeld-Wolfen

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de